

Betr.:

BMFJ-510101/0002-BMFJ - I/1/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Stellungnahme

Von den im vorliegenden Entwurf geplanten Änderungen sind natürlich keine Kinder, die in den unmittelbaren Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland fallen, betroffen. Nichtsdestoweniger erscheint es wichtig entgegenzuwirken, sobald Kinder, wo auch immer sie leben, Gefahr laufen, durch Österreichischen Gesetze diskriminiert zu werden.

Daher nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland zum vorl. Entwurf wie folgt Stellung:

Es ist zu befürchten, dass die geplanten Änderungen eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen bewirken.

Die Indexierung der Familienbeihilfe nach der Kaufkraft jenes Landes, in dem ein Kind wohnt, widerspricht einigen Bestimmungen der VO Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (insbesondere dem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 4), Aufhebung der Wohnortklausel (Art. 7) und dem Anspruch auf Familienleistungen (Art. 67)) und wird aus diesem Grund unsererseits nicht goutiert. Vielmehr sollte in diesem Bereich auf die geplanten Änderungen aus kinderrechtlicher Sicht verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Reumann
Kinder- und Jugendanwaltschaft
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682 600 2808
Fax: 02682 600 2187
email: christian.reumann@bgld.gv.at
<http://www.burgenland.at/kija>